

Hinweisblatt für Biogasanlagenbetreiber

Vorbemerkung:

Der Beitrag soll auf die Rechtspflicht der Nachrüstung von bestehenden Biogasanlagen mit einer Umwallung bis zum 01. August 2022 hinweisen.

Er erhebt nicht den Anspruch, alle Anforderungen von AwSV und TRwS zusammenzufassen. Wichtig ist die Bewertung vor Ort in Zusammenarbeit zwischen Betreiber, Planer und Behörde.

Nachrüstung von bestehenden Biogasanlagen mit einer Umwallung bis zum 01. August 2022

Der Begriff „Biogasanlagen“ (BGA) wird in § 2 Abs. 14 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) näher bestimmt.

Bestehende BGA mit Gärsubstraten ausschließlich landwirtschaftlicher Herkunft sind gemäß § 68 Absatz 10 der AwSV bis zum **01. August 2022** mit einer Umwallung nach § 37 Absatz 3 AwSV zu versehen.

Die „Umwallung“ im Sinne des § 37 Abs. 3 AwSV dient der Umsetzung der Grundsatzanforderungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 AwSV. Der Verordnungsgeber hat mit der Regelung in § 68 Abs. 10 Satz 1 AwSV das Ziel verfolgt, dass im Falle einer Undichtigkeit einer BGA die austretenden Stoffe zurückgehalten werden und ein Eintrag in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage verhindert wird.

Die Nachrüstung der Umwallung ist für die Betreiber unmittelbar verpflichtend. Eine Anordnung der Wasserbehörde, die BGA bis zum gesetzlichen Termin nachzurüsten, ist nicht erforderlich.

Mit **Zustimmung** der Wasserbehörde kann auf die Nachrüstung einer Umwallung verzichtet werden, wenn diese, insbesondere aus räumlichen Gründen, nicht zu verwirklichen ist.

Der Anlagenbetreiber kann sich dazu schriftlich oder telefonisch an die Wasserbehörde wenden oder anderweitig bei dieser vorstellig werden.

Der Nachweis, dass eine Umwallung nicht zu verwirklichen ist, obliegt hierbei dem Anlagenbetreiber. Die zuständige Wasserbehörde prüft das Vorbringen des Betreibers und verlangt dazu bei Bedarf entsprechende Nachweise (Pläne, Karten- und Datenmaterial etc.).

Die Entscheidung der Wasserbehörde erfolgt in Form eines Verwaltungsaktes (Bescheid). Das erfordert schon die Möglichkeit für den Betreiber, Rechtsmittel einlegen zu können.

Die TRwS 793-1 (1) beinhaltet einen Abschnitt zum Thema Umwallung. Auch wenn sie nicht für bestehende Anlagen gilt, kann sie als Erkenntnisquelle genutzt werden. Wird die Nachrüstung so ausgeführt, dass sie den Anforderungen der TRwS 793-1 entspricht, kann davon ausgegangen werden, dass die notwendige Sicherheit gegeben ist.

Nähere Auskünfte erteilen die unteren Wasserbehörden der Kreise und kreisfreien Städte sowie die obere Wasserbehörde.

(1) Arbeitsblatt DWA-A 793-1 (TRwS 793-1)

Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Biogasanlagen – Teil 1:

„Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft“, März 2021, korrigierte Fassung: Stand September 2021, Herausgeber: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Hennef

Magdeburg, 17.05.2022

**Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt**

Referat 23

Leipziger Straße 58

39112 Magdeburg